



Archivierungs- und Veröffentlichungsvereinbarung

zwischen

Name:

Kontakt (Mail/Tel.):

Institut:.....

(nachstehend als „Datengeber“ bezeichnet)

und der Research Data Unit (RDU), vormals Kompetenzzentrum Forschungsdaten (KFD), als Betreiber von heiDATA (nachstehend als „RDU“ bezeichnet) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Research Data Unit als gemeinsame Abteilung des Universitätsrechenzentrums und der Universitätsbibliothek Heidelberg unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Heidelberg mit dem Betrieb des institutionellen Forschungsdatenrepositoriums heiDATA (<https://heidata.uni-heidelberg.de/>) bei der Archivierung und Veröffentlichung ihrer Forschungsdaten gemäß den geltenden Richtlinien der Universität Heidelberg für das Management von Forschungsdaten (Research Data Policy).
- (2) Der Datengeber ist Eigentümer oder sonstiger Rechteinhaber des abgelieferten Datengegenstands und diesen ggf. erläuternder Dokumente (z. B. Fragebögen, Methodenbeschreibungen, Projektberichte) und alleiniger Inhaber von Nutzungsrechten an diesen mit dem Recht, diese vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben zu können.
- (3) Der Datengeber liefert der RDU den nachstehend bezeichneten Datengegenstand:

.....
.....

und diesen ggf. erläuternde Dokumente sowie das in Abstimmung mit den beteiligten Autoren und Producern erstellte heiDATA-Metadatenschema.

§ 2 Verfügungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Datengeber räumt der RDU räumlich und zeitlich unbegrenzt das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Daten und ggf. zusätzlich abgelieferter Dokumente im Rahmen des Repositoriums heiDATA ein. Vom Nutzungsrecht umfasst sind insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung des Datengegenstandes. Die RDU ist insbesondere berechtigt,
 - a. die Daten und zusätzlich abgelieferten Dokumente systematisch zu archivieren und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten. Dabei kann die RDU alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden;
 - b. die zu den Daten gehörenden Dokumente, falls nicht in digitaler Form vorhanden, zu digitalisieren und im Rahmen des Forschungsdaten-

repositoriums heiDATA, soweit nicht anders vereinbart, auch zum Download, öffentlich zugänglich zu machen;

- c. die Daten und Dokumente nach der vom Datengeber im Anhang des Vertrags gewählten Open Content-Lizenz öffentlich zugänglich zu machen:

Zugänglichkeit des gesamten Datenbestands	Ohne technische Zugangsbeschränkung ab dem Zeitpunkt der Übermittlung <i>Auswahl der entsprechenden Lizenz im Anhang.</i>	
	Mit technischer Zugangsbeschränkung bis zum [Datumseingabe)..... [TT.MM.JJ] <i>Vor Ablauf des angegebenen Datums kann der Datengeber eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist bei der RDU schriftlich beantragen.</i> <i>Auswahl der entsprechenden Lizenz im Anhang.</i>	

Ausnahmen von der Zugänglichkeit	Technische Zugangsbeschränkung für Teildatenbestände <i>Sofern Teilbestände von der Zugänglichkeit ausgenommen werden sollen, sind diese in einem gesonderten Anhang zu bezeichnen.</i>	
---	---	--

- (2) Der Datengeber versichert, dass er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte an den in § 1 bezeichneten Daten und Dokumenten für die Vertragsdauer frei von Rechten Dritter zu verfügen befugt ist. Der Datengeber versichert ferner, dass die vertragsgemäße Nutzung des Datengegenstands weder Rechte und Ansprüche Dritter noch das Gesetz verletzt.
- (3) Der Datengeber stellt die RDU von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte durch die RDU erhoben werden sollten.
- (4) Sofern der Datengeber Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung von Rechten Dritter hat, wird er die RDU hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. den Vertragsgegenstand in entsprechender Form anpassen und/oder die RDU bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen. Die Kosten hierfür sind vom Datengeber zu tragen.
- (5) Der Datengeber erklärt, dass er mit der Vervielfältigung, Speicherung und öffentlichen Zugänglichmachung der Metadaten zu den abgelieferten Daten sowie evtl. notwendigen technischen Bearbeitungen der Metadaten zu Zwecken der Langzeitarchivierung einverstanden und er zu dieser Rechteeinräumung berechtigt ist.
- (6) Der Datengeber stimmt der ggf. notwendigen Überführung des Datengegenstands in Nachfolgesysteme und/oder weitere Langzeitarchivierungssysteme Dritter und der Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte an diese im Rahmen des Vertragszwecks zu.

§ 3 Datenschutz

- (1) Der Datengeber versichert, dass der abgelieferte Datengegenstand und diesen ggf. erläuternde Dokumente keine personenbezogenen Daten im Sinne der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten.
- (2) Der Datengeber versichert, dass die Metadaten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erstellt worden sind.

§ 4 Archivierung und Veröffentlichung

- (1) Die RDU übernimmt im Rahmen der technischen Möglichkeiten die kostenlose Verwahrung des gelieferten Datengegenstandes im Original und/oder in entsprechend aufbereiteter Form für mindestens 10 Jahre und beachtet dabei die für die Archivierung von Forschungsdaten geltenden Richtlinien. Auf Anfrage steht der gelieferte Datengegenstand dem Datengeber zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit darf die RDU sich der Hilfe Dritter bedienen.
- (3) Die RDU macht den gelieferten Datengegenstand entsprechend der vom Datengeber gewählten Lizenz zum vereinbarten Zeitpunkt öffentlich zugänglich.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Im Fall einer Rechtsnachfolge am abgelieferten Datengegenstand hat der Datengeber die RDU entsprechend zu informieren und den Nachfolger zu benennen.
- (2) Ist insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Ableben des Datengebers oder
 - b) Schließung des datengebenden Instituts oder
 - c) Nicht-Nachvollziehbarkeit des Verbleibs des Datengeberseine Rechtsnachfolge nicht mehr einwandfrei nachvollziehbar, so gehen sämtliche Rechte an dem archivierten Datengegenstand sowie der abgelieferten Dokumente auf die RDU als Treuhänder über.

§ 6 Umfang der Haftung

- (1) Die Haftung der RDU ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Archivierungstätigkeit in Ausführung dieser Vereinbarung beschränkt. Die RDU haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die durch Nutzer oder Dritte entstehen.
- (2) Die RDU verpflichtet sich, sämtliche Leistungen sorgfältig und nach dem aktuell verfügbaren Stand der Technik zu erbringen. Sie übernimmt keine darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung insbesondere für die Realisierung bestimmter Funktionen von heiDATA, dessen Nutzbarkeit zu bestimmten Zwecken, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingestellten Inhalte.

§ 7 Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Heidelberg.
- (4) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Für die RDU

Für den Datengeber

.....
(Datum, Unterschrift)

.....
(Datum, Unterschrift)

Anhang: Standardlizenzen

Voraussetzung für die Zugänglichmachung des abgelieferten Datengegenstands unter einer Open Content-Lizenz ist, dass der Datengeber als Rechteinhaber alle relevanten Nutzungsrechte einräumen kann.

Vertragliche oder gesetzliche Regelungen dürfen einer Open Content-Lizenzierung nicht entgegenstehen. Urheberrechtlich nicht geschütztes Material (z. B. wissenschaftliche Rohdaten, Fakten, Erkenntnisse) ist von der Lizenz auszunehmen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.

1. Open Data Commons (ODC)

Diese Lizenzen wurden von der Open Knowledge Foundation (OKFN) speziell zur Freigabe von Daten entwickelt und 2010 bereitgestellt. Sie lizenzieren insbesondere das Datenbankherstellerrecht (§§ 87a ff. UrhG). Sofern ein Urheberrecht an Inhalten der lizenzierten Datenbank besteht, müssen diese Inhalte einer gesonderten Lizenz unterworfen werden. Im Unterschied zur CC-Lizenz enthält die ODC zusätzlich eine vertragsrechtliche Komponente zur Erfassung des Datenbankherstellerrechts.

Lizenzvariante	Link zum Lizenztext/ Beschreibung	Auswahl
Open Data Commons Attribution License (ODC BY) (v 1.0)	http://opendatacommons.org/licenses/by/ (Bedingung der Namensnennung)	
Open Data Commons Open Database License (ODbL) (v 1.0)	http://opendatacommons.org/licenses/odbl/ (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)	
Database Contents License (DbCL)	http://opendatacommons.org/licenses/dbcl/ (Weitergabe unter gleichen Bedingungen gilt auch für Datenbankinhalte)	
Open Data Commons Public Domain Dedication and License (PDDL) (v 1.0)	http://opendatacommons.org/licenses/pddl/ (Rechteeverzicht bzw. bedingungslose Lizenz)	

FAQ: <http://opendatacommons.org/faq/licenses/>

2. Creative Commons Lizenz (Version 4.0)

Die von der Initiative Creative Commons (2001) entwickelte Lizenzvariante ist modular aufgebaut und ermöglicht es dem Lizenzgeber, bestimmte Nutzungen abgestuft freizugeben. CC-Lizenzen decken neben Urheberrechten auch Leistungsschutzrechte ab. In der aktuellen Version (4.0) wird insbesondere auch das Datenbankherstellerrecht in den Ländern umfasst, in denen ein Datenbankherstellerrecht besteht.

Lizenzvariante	Link zum Lizenztext/ Beschreibung	Auswahl
CC BY 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/ (Bedingung der Namensnennung)	
CC BY-SA 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/ (Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen)	
CC BY-ND 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/ (Namensnennung, keine Bearbeitung)	

CC BY-NC 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/ (Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung)	
CC BY-NC-ND 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/ (Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung und keine Bearbeitung)	
CC BY-NC-SA 4.0	http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/ (Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung und Weitergabe unter gleichen Bedingung)	

FAQ: <http://wiki.creativecommons.org/FAQ>

3. Andere Lizenz (z. B. GNU FDL, DPPL):

-----Version: -----

4. Empfehlung:

Die Lizenzvariante CC BY gewährleistet aus Sicht der RDU aktuell die freie Nutzbarkeit des abgelieferten Datengegenstands in Übereinstimmung mit den Open Access und Open Science-Forderungen am ehesten.

Einschränkungen mittels „Share-Alike-Komponente“ können dagegen zu Inkompatibilitäten mit weiteren Lizenzen führen und ggf. kollaboratives Arbeiten hindern. Auch CC BY-ND oder CC BY-NC schränken Nutzungsmöglichkeiten – gerade auch im wissenschaftlichen Kontext - ggf. zu sehr ein (vgl. [Klimpel, Paul, Folgen, Risiken und Nebenwirkungen bei nichtkommerziellen CC-Lizenzen \(2012\)](#)).

Anhang: Ausnahmen von der Zugänglichkeit von Teilbeständen des Datengegenstands gemäß § 2 Abs. 1 c) der Archivierungs- und Veröffentlichungsvereinbarung

Folgende Teildatenbestände sind von der Zugänglichkeit ausgenommen und mit einer technischen Zugangsbeschränkung zu versehen (Bezeichnung des Teildatenbestands (Dateinamen)):

Die Zugangsbeschränkung gilt

dauerhaft

bis zum..... [TT.MM.JJ]

*Vor Ablauf des angegebenen Datums kann der Datengeber eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist bei der RDU schriftlich beantragen.
Auswahl der entsprechenden Lizenz im Anhang Standardlizenzen.*